

Satzung

Heimatverein Löbersdorf 05 e.V.

HV Löbersdorf



§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Heimatverein Löbersdorf 05 e.V.“
2. Der Heimatverein Löbersdorf 05 e.V. mit Sitz in Löbersdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

§2

Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein organisiert das kulturelle und sportliche Leben seiner Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit in Löbersdorf und Umgebung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ausnahmeregelungen zur Entscheidung für besondere Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
2. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Vereins oder der Gemeinde Löbersdorf erbracht haben, zum Ehrenmitgliedern ernennen.

§4

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- sich am Vereinsleben zu beteiligen
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- diese Satzung einzuhalten
- Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für die Erfüllung zu wirken
- Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Diese werden in der Beitragsordnung §7 – Arbeitsstunden geregelt.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen sowie der Leistung von Arbeitsstunden befreit.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds durch sofortige Wirkung.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - schuldhaft die ihm aus Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt,
 - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das auszuschließende Mitglied ist dann 2 Wochen vorher einzuladen.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand.

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angaben der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Versammlungsleiter, der vor der Hauptversammlung gewählt oder bestimmt wird.
3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Vereinsmitglieder bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.

4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
5. Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.
6. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Revisoren
 - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Revisoren.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gemeinschaftsleistungen
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§9

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 Mitgliedern
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der 1. Oder der 2. Vorsitzende und der Kassenwart zur Vorstandsversammlung anwesend sind.

§10

Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge sind Beiträge, die im Voraus fällig sind. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung, Sonderleistungen an Fachverbände haben die Teilnehmenden Mitglieder über den Verein selbst zu tragen. Näheres wird in der Beitragsordnung des Vereins geregelt.

§11

Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisungen des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§12 Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens zwei Revisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen mit Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Revisoren haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Revisoren eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen vorher bestimmten Insolvenzverwalter, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Ortschaft Löbersdorf zu verwenden hat.

§14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§15 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie auch in weiblicher Form.